

c. Gegenseitige Anstellung von Wehr- und Zivilbehörden nach dem Aufenthalt von Wehrpflichtigen des einen Landes im Gebiet des andern.

Die preussischen und dänischen Militär- und Zivilbehörden werden sich gegenseitig bei Wehr- und Zivilbehörden nach dem Aufenthalt von Wehrpflichtigen in dem andern Lande behufs der Listenkontrolle pp. bereitwillig zu unterstützen und alle derartigen Requisitionen, wenn dieselben auch direkt ergehen, insbesondere auch bezüglich der in obiger Liste B. aufgeführten Mannschaften gebührend Folge zu leisten haben, in welcher Beziehung eine allgemeine Anweisung der beiderseitigen Behörden Seitens ihrer Regierungen erwünscht erscheint.

Inwieweit und unter welchen Modalitäten die Verpflichtung der gedachten Behörden etwa auf Ausübung von Ordres und auf Zuweisung der Wehrpflichtigen an den Heimatsstaat behufs Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen ausgedehnt werden soll, was sich nach Ansicht der preussischen Kommissarien unter den obwaltenden Verhältnissen empfehlen möchte, wird einer näheren Verständigung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten bleiben müssen.

d. Gegenseitige Erwerbung der Staatsangehörigkeit Seitens der Kinder von Preußen und Dänen in dem Lande ihrer Geburt während des festen Aufenthalts ihrer Eltern in dem betreffenden Auslande.

Zum Schluß wird von den preussischen Kommissarien darauf hingewiesen, daß der anormale Zustand, wie er sich nach allgemeiner Wiederzulassung der übergetretenen Wehrpflichtigen in den Grenzkreisen des Herzogthums Schleswig herausstellen wird, und welcher sich den staatlichen Interessen widersprechend dadurch charakterisirt, daß eine unverhältnißmäßige Quota der Bevölkerung die Eigenschaft als Ausländer besitzt und von den Verpflichtungen der diesseitigen Staatsangehörigen befreit ist, für die Zukunft beseitigt werden müsse, und daß zu diesem Zweck event. im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen sein werde, daß die künftigen Generationen dieser Bevölkerung mit ihrer Geburt im Inlande während des bleibenden Aufenthalts ihrer Eltern in den diesseitigen Staaten die Eigenschaft als Inländer erwerben.

Auch die Dänischen Kommissarien wollen die beregten Uebelstände nicht verkennen und bemerken, daß das für Dänemark geltende Indigenatsgesetz von 15ten Januar 1776 im § 9 die Bestimmung enthält daß die im Lande geborenen Kinder der in Dänemark wohnenden Ausländer, wenn sie, in den dortigen Staaten verbleiben, als Eingeborene angesehen werden sollen.

Hiermit werden die Verhandlungen der internationalen Kommission geschlossen.

Geschehen wie oben.

(gez.) Dahlström. (gez.) Fallesen. (gez.) von Blumenthal. (gez.) Krupka.